

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der Fernwärme Ulm GmbH, Magirusstraße 21, 89077 Ulm, mit Bescheid vom 29.01.2021, Az.: 54.1/8823.12-1/FUG HKW/ TG2 Dampfkesselerlaubnis K 4 eine immissionsschutzrechtliche Änderungsteilgenehmigung 2 zur Errichtung und zum Betrieb eines Blockheizkraftwerks (BHKW 1) und eines Spitzenlastkessels (K 4) gemäß § 16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Absatz 8a BImSchG folgende Bekanntmachung:

1. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht. Nicht veröffentlicht werden in Bezug genommene Unterlagen, der gebührenrechtliche Entscheidungsteil und personenbezogene Daten.

2. BVT-Merkblatt

Für die Änderungsgenehmigung war kein BVT-Merkblatt maßgeblich.

Regierungspräsidium Tübingen (Referat 54.1), den 29.01.2021



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Postzustellungsurkunde

Fernwärme Ulm GmbH
(nicht veröffentlicht)
Magirusstraße 21
89077 Ulm

Tübingen 29.01.2021

Name (nicht veröffentlicht)

Durchwahl (nicht veröffentlicht)

Aktenzeichen 54.1-10/8823.12-1/FUG HKW/
TG2 Dampfkesselerlaubnis K 4
(Bitte bei Antwort angeben)

Immissionsschutzrechtliche Änderungsteilgenehmigung
zur Errichtung und zum Betrieb eines Blockheizkraftwerks (BHKW 1) und
eines Spitzenlastkessels (K 4)
am Standort Magirusstraße 21, 89077 Ulm
Teilgenehmigung 2

Anlage

1 Antragsordner Satz 2 (inkl. Prüfbericht TÜV SÜD Nr. TÜV-SW 20-017-001) mit Genehmigungsvermerk versehen

1. Entscheidung

- 1.1 Der Firma Fernwärme Ulm GmbH, Magirusstraße 21, 89077 Ulm (nachstehend mit „Antragstellerin“ bezeichnet), wird auf den Antrag vom 18.12.2020, zuletzt ergänzt am 26.01.2021, die

„Immissionsschutzrechtliche
Änderungsteilgenehmigung 2“

für das Heizkraftwerk, Magirusstraße 21, 89077 Ulm (Flurstück-Nr. 1683) gemäß §§ 16 Absatz 1 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit (i.V.m.) § 1 und Nr. 1.1 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) sowie der 44. BImSchV (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungs-motoranlagen) zur **Errichtung und zum Betrieb des Blockheizkraftwerks (BHKW 1) und eines Spitzenlastkessels (K 4)** erteilt.

- 1.2 Diese Änderungsteilgenehmigung 2 umfasst die Erlaubnis zur Errichtung und den Betrieb des unter Nr. 1.2 näher beschriebenen Dampferzeugers Spitzenlastkessel (K 4) der Kategorie IV, mit einer zulässigen Dampferzeugung von 19,4 t/h und einem max. zulässigen Druck von 20,5 bar nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 der Betriebssicherungsverordnung (BetrSichV) erteilt. Die Beheizung ist mit Erdgas und Heizöl (EL) vorgesehen.

1.3 Dampferzeuger

Der Umfang der Dampfkesselanlage wird durch die TRBS 2141 Nr. 2 (11) definiert.

Bauart:	Großwasserraumkessel Spitzenlastkessel K 4
Hersteller:	Bosch Industriekessel GmbH Gunzenhausen
Herstell-Nummer:	13 43 15
Herstell-Jahr:	2019
max. zulässiger Druck (PS)*: bar	20,5

zulässiger Betriebsdruck (P _B)*:	bar	19,5
max. zulässige Temperatur (TS)*:	°C	350
zulässige Betriebstemperatur (T _B)*:	°C	250
zul. Dampferzeugung:	t/h	19,4
Gesamtheizfläche:	m ²	1.346
Wasserinhalt: bis Nennwassermenge (NW) max. Wassermenge	l	28.300 37.400
Betriebsweise:	Betrieb mit ständiger Beaufsichtigung von der Warte	

* Begriffsdefinition gemäß BetrSichV Anhang 2 Abschnitt 4 Nr.2.4

Unabsperrbarer Abgas-Wasservorwärmer (Eco)

Eco:	Spitzenlastkessel K 4	
Hersteller:	Bosch Industriekessel GmbH Gunzenhausen	
Herstell-Nummer:	12 36 264	
Herstell-Jahr:	2019	
max. zulässiger Druck (PS)*:	bar	31
zulässiger Betriebsdruck (P _B)*:	bar	31
max. zulässige Temperatur (TS)*:	°C	238
zulässige Betriebstemperatur (T _B)*:	°C	238
Wasserinhalt: max. Wassermenge	l	300
Heizfläche: Rippenrohre	m ²	454

** Begriffsdefinition gemäß BetrSichV Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 2.4

Unabsperrbarer Überhitzer

Überhitzer:	Spitzenlastkessel K 4	
Hersteller:	Rosink Apparate- und Anlagenbau GmbH, Nordhorn	
Herstell-Nummer:	WT-19-0143	
Herstell-Jahr:	2019	
max. zulässiger Druck (PS)*:	bar	20,5
zulässiger Betriebsdruck (P _B)*:	bar	19,5
max. zulässige Temperatur (TS)*:	°C	350
zulässige Betriebstemperatur (T _B)*:	°C	250
Wasserinhalt: max. Wassermenge	l	460
Heizfläche: Rippenrohre	m ²	367

* * Begriffsdefinition gemäß BetrSichV Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 2.4

Feuerung

Feuerungsart:	Brenner	
Brennstoff:	Erdgas	Heizöl
Feuerungsleistung:	14,382 MW	13,998 MW
Heizwert:	10,35 kWh/Nm ³	11,90 kWh/kg
Zulässiger Brennstoffdurchsatz bei angegebenen Heizwert:	1390 Nm ³ /h	1176 kg/h

Aufstellung und Rauchgasabführung

Aufstellungsraum:	Vorhanden, umgebaut
Beschreibung Aufstellungsraum:	Gebäude 21 (ehemals Turca-Gebäude)
Erdbebenzone:	-

Schornstein:	Wird neu errichtet
Schornstein Höhe über Gelände: m	39
Schornstein obere lichte Weite: m	0,9
Rauchgasreinigungsanlage:	keine

- 1.4 Diese 2. Änderungsteilgenehmigung bildet mit der 1. Änderungsteilgenehmigung vom 16.12.2020 (Az.: 54.1/8823.12-1/FUG HKW/ 2019 / BHKW TG1) eine Einheit.
- 1.5 Die Anlage ist entsprechend den Nebenbestimmungen in Nummer 2 zu errichten und zu betreiben.
- 1.6 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von (nicht veröffentlicht) festgesetzt.

2. Nebenbestimmungen

- 2.1 Flucht- und Rettungswege müssen den Anforderungen der Technischen Regel ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ genügen. Die Kesselaufstellräume bedürfen eines zweiten Flucht- und Rettungswe- ges.
- 2.2 Sämtliche zu den Heißwasserkesselanlagen bzw. Dampfkesselanlage gehö- renden Ausrüstungsteile müssen leicht und gefahrlos bedient werden können. Sämtliche Befahr- und Besichtigungsöffnungen der Teile der Dampf- bzw. Heiß- wasserkesselanlage müssen zugänglich sein oder leicht zugänglich gemacht werden können.
- 2.3 Alle Rohrleitungen, Verteiler und Abgaskanäle, deren Wandungstemperatur über 60 °C liegt, sind im Verkehrsbereich mit einem wirksamen Berührungs- schutz zu versehen.

- 2.4 Entspannungs-, Entlüftungs-, Dampf- und Heißwasserleitungen sind gefahrlos ausmündend auszuführen. Die Verlegung muss so erfolgen, dass selbst bei ungünstigen Witterungsverhältnissen ein Einfrieren sicher ausgeschlossen werden kann.
- 2.5 Die Dampfkesselanlage, insbesondere im Bereich der Armaturen, Bedieneinrichtungen und Sicherheitseinrichtungen sowie die Zugangs- und Rettungswege sind ausreichend zu beleuchten.
- 2.6 Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten z.B. Öl ist in den Kesselaufstellungsräumen auch in geeigneten Lagertanks nur bis maximal 5000 l zulässig.
- 2.7 Es müssen Gefahrenschalter (Not-Aus) nach DIN VDE 0660 außerhalb des Kesselaufstellungsraumes an eindeutig gekennzeichneten Stellen im Bereich der Fluchtwege installiert sein, der die Brennstoffzufuhr zum Dampfkessel unterbricht. Die Schaltung muss nach DIN EN 50156 Teil 1 fehlersicher ausgeführt sein.
- 2.8 Unbefugten ist der Zutritt zu der Dampfkesselanlage zu untersagen. An den Eingängen zum Kesselaufstellungsraum sind Verbotsschilder anzubringen, dass sie jederzeit sichtbar und gut lesbar sind.
Die Betreiberin hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung den befugten Personenkreis festzulegen.
- 2.9 Mit der Bedienung und Wartung der Dampfkesselanlage dürfen nur sachkundige, genügend eingewiesene, körperlich geeignete und zuverlässige Personen (Kesselwärter) im Sinne §12 (3) BetrSichV beauftragt werden.
- 2.10 Es sind Betriebsaufzeichnungen zu führen, in dem folgende Eintragungen vorzunehmen sind:
- Bestätigungsvermerk durch den Kesselwärter mit Unterschrift über den ordnungsgemäßen Zustand der Dampfkesselanlagen;
 - das Ergebnis der regelmäßigen betrieblichen Wasseruntersuchungen;
 - alle Betriebsstörungen sowie besondere Feststellungen anlässlich der Prüfungs- und Wartungsarbeiten an der Dampfkesselanlage.

Dieses kann auch elektronisch erfolgen.

- 2.11 Die Dampfkesselanlage darf nur mit geeignetem, entsprechend aufbereitetem Wasser betrieben werden. Das Speise- und das Kesselwasser muss den Anforderungen der VGB S-010 genügen.
- 2.12 Die Erdgasinstallation ist nach den Bestimmungen des DVGW Regelwerkes Erdgas und den technischen Anschlussbedingungen des zuständigen Gasversorgungsunternehmers auszuführen und zu betreiben.
- 2.13 Die Erdgasleitungen sind erstmalig auf Dichtheit zu prüfen.

3. Begründung

3.1 Sachverhalt

Die Antragstellerin beantragte mit Antrag vom 18.06.2019 im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens zunächst eine 1. Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb – mit Ausnahme der Erlaubnisse nach § 18 BetrSichV:

- eines Blockheizkraftwerks (BHKW 1), bestehend aus zwei baugleichen, mit Erdgas befeuerten Gasmotoren (BHKW 1a und 1b) und
 - eines mit Erdgas bzw. Heizöl extra leicht (HEL) befeuerten Spitzenlastkessels K 4.
- Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Bescheid vom 16.12.2020 (Az. 54.1/8823.12-1/FUG HKW/2019/BHKW TG1) die beantragte 1. Änderungsteilgenehmigung erlassen.

Die Antragstellerin hat im Rahmen der 2. Änderungsteilgenehmigung mit Unterlagen vom 18.12.2020 einen Antrag auf betriebssicherheitsrechtliche Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage, ausgeführt als Großwasserraumkessel (Spitzenlastkessel K 4) der Kategorie IV nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 BetrSichV gestellt.

Der Spitzenlastkessel K 4 wird in einem Bestandsgebäude (Gebäude 21 – „Turca-Gebäude“) errichtet. Der Schornstein wird im Süden außerhalb des Gebäudes errichtet. Die Medienanbindungen für Brennstoffe, Speisewasser, Dampf, Kondensat, Strom und Leitechnik erfolgen an bestehende Systeme auf dem Gelände.

Der Dampfkessel K 4 hat eine zulässige Dampferzeugung von 19,4 t/h und darf mit einem max. Druck von 20,5 bar betrieben werden. Zur Wärmenutzung ist der Spitzenlastkessels K 4 mit einen unabsperzbaren Abgas-Wasservorwärmer und zur Erzeugung von überhitztem Dampf mit einem konvektiven beheizten, unabsperzbaren Überhitzer ausgerüstet.

Die Beheizung erfolgt mit Erdgas oder Heizöl (EL). Die Feuerungswärmeleistung (FWL) beträgt mit Erdgas 14,382 MW und mit Heizöl (EL) 13,998 MW.

Als zugelassene Überwachungsstelle hat die TÜV SÜD Industrie Service GmbH (Niederlassung Mannheim, Abteilung Anlagensicherheit I, Dudenstraße 28, 68167 Mannheim) festgestellt, dass die Dampfkesselanlage nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 BetrSichV bei Einhaltung der im Prüfbericht Nummer TÜV-SW 20-017-001 vom 04.01.2021 genannten Maßnahmen, einschließlich der Prüfungen nach Betriebssicherheitsverordnung Anhang 2 Abschnitt 3 und 4, sicher betrieben werden kann.

3.2 Verfahren

3.2.1 Beteiligung der Öffentlichkeit

Ist für die Gesamtanlage die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich, dann müssen grundsätzlich auch alle Teilgenehmigungen im förmlichen Verfahren (§ 10) erteilt werden.

Vorliegend kann nach den Voraussetzungen des § 8 Absatz 2 S. 2 der 9. BImSchV von einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden, da im Rahmen der 1. Änderungsteilgenehmigung die Nachbarschaft und Allgemeinheit durch die erste Bekanntmachung (z.B. im Staatsanzeiger oder auf der Internetseite der Stadt Ulm jeweils am 22.05.2020) und Auslegung des Vorhabens (z.B. bei der Stadt Ulm vom 02.06.2020 bis zum 01.07.2020), in der die Dampfkesselanlage bereits grundsätzlich beschrieben

wurde, bereits hinreichend über dessen Auswirkungen informiert wurde und keine zusätzlichen bzw. andersartigen nachteiligen Auswirkungen für Dritte zu besorgen sind (vgl. BeckOK UmweltR/Enders, 56. Ed. 1.10.2020, BImSchG § 8 Rn. 22).

Auch wenn bei dem vorliegenden Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage betroffen ist, darf von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung vorliegend abgesehen werden, da keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die in § 1a UVPG genannten Schutzgüter zu besorgen sind (§ 8 Abs. 2 S. 3 der 9. BImSchV).

3.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Bereits für das Verfahren der 1. Änderungsteilgenehmigung hat die Antragstellerin eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung durchführen lassen und einen sog. UVP-Bericht vorgelegt.

Im Verfahren zur Erteilung der 1. Änderungsteilgenehmigung erstreckte sich die Umweltverträglichkeitsprüfung auf die erkennbaren Auswirkungen der gesamten Anlage auf die § 1a genannten Schutzgüter (§ 22 Abs. 3 der 9. BImSchV).

3.3 Rechtliche Würdigung

3.3.1 Genehmigungserfordernis

Die Errichtung und der Betrieb des BHKW 1 und des Spitzenlastkessels 4 stellen eine wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Erzeugung von Fernwärme und Strom (§ 1 Absatz 1 der 4. BImSchV in Verbindung mit Nummer 1.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV) im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 1 BImSchG dar. Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.

3.3.2 Genehmigungsvoraussetzungen der Teilgenehmigung

3.3.2.1 Berechtigtes Interesse

Das von der Antragstellerin dargelegte wirtschaftliche berechtigte Interesse der zeitlich früheren Inbetriebnahme des Spitzenlastkessel 4 vor dem BHKW 1 wird vom Regierungspräsidium Tübingen anerkannt.

3.3.2.2 Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung

Die Erlaubnis nach § 18 Absatz 4 Satz 1 BetrSichV war zu erteilen, da bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung und bei Einhaltung der Maßgaben sichergestellt ist, dass die Beschäftigten und die Allgemeinheit vor den von der Dampfkesselanlage ausgehenden Gefahren geschützt sind.

Die Nebenbestimmungen zu dieser Erlaubnis beruhen auf § 18 Absatz 4 Satz 2 BetrSichV. Diese stellen sicher, dass die Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis erfüllt werden.

3.3.2.3 Vorläufige Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen der gesamten Anlage

Die vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

3.3.3 Ergebnis

Da die Voraussetzungen vorliegen, ist die 2. Änderungsteilgenehmigung zu erteilen.

4. Gebühr

(nicht veröffentlicht)

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Sigmaringen Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

(nicht veröffentlicht)

6. Hinweise

Die in Annex 4 des Prüfberichts Nr. TÜV-SW 19-011 vom 14.06.2019 und des Prüfberichts Nr. TÜV-SW 20-017-001 der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Niederlassung Mannheim, Abteilung Anlagensicherheit I, aufgelisteten Hinweise sind zu berücksichtigen:

- 6.1 Es ist die Verordnung über Arbeitsstätten – ArbStättV, Dezember 2020 – und die dazu gehörigen Arbeitsstättenregeln zu beachten.
- 6.2 Für die baulichen Anlagen von feststehenden Landdampfkesselanlagen - z.B. Kesselhäuser, Schornsteine - gelten die bauaufsichtlichen Anforderungen, sowie die Feuerungsverordnung von Baden-Württemberg.
- 6.3 Zur Prüfung der Dampfkesselanlagen vor Inbetriebnahme gemäß § 15 BetrSichV ist der zugelassenen Überwachungsstelle die vollständige Anlagen-dokumentation vorzulegen, u.a.:
 - Die Gefährdungsbeurteilung für die Anlage durch den Arbeitgeber (siehe TRBS 1111, 2152 ff.);
 - Die Betriebsanweisung, diese sollte auch ein Befahrkonzept für den Dampf- und Rauchgasraum enthalten.
 - Konformitätserklärungen und ggf. Konformitätsbescheinigungen der eingesetzten Baugruppen, und Druckgeräte, welche Bestandteil der Dampfkesselanlage sind. Die darin genannten Daten und angewandte Regelwerke müssen mit dem Erlaubnisantrag übereinstimmen.
 - Die Sicherheitssteuerkreise der Kesselsteuerung des Dampfkessels muss den Anforderungen der DIN EN 50156-1 entsprechen. Die Übereinstimmung der Sicherheitssteuerkreise der Anlage mit den Anforderungen der DIN EN 50156-1 müssen durch entsprechende Prüfung der funktionalen Sicherheit nachgewiesen werden.

7. Antragsunterlagen

Inhalt der Antragsunterlagen	Blatt- anzahl
Formblatt 1 Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung	6
FUG Anlage zu Formular 1	5
Prüfbericht zum Erlaubnisantrag nach § 18 BetrSichV, TÜV SÜD, Bericht Nr. TÜV-SW 20-017-001 vom 04.01.2021	10
Deckblatt Antragsunterlagen FUG	1
Inhaltsverzeichnis Antragsunterlagen FUG	1
Kapitel 1	
3 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	44
Kapitel 2	
Beschreibung zum Antrag, Verband der TÜV e.V.	5
Beschreibung Gasfeuerungsanlage, Verband der TÜV e.V.	6
Beschreibung Ölfeuerungsanlage, Verband der TÜV e.V.	5
Beschreibung unabsperzbaren Abgas-Wasservorwärmer, Verband TÜVe.V.	3
Beschreibung unabsperzbaren Überhitzers, Verband der TÜV e.V.	3
Beschreibung des Betriebs des Dampferzeugers, Verband der TÜV e.V.	3
Beschreibung Aufstellung der Dampfkesselanlage, Verband der TÜV e.V.	3
Kapitel 3	
Plan Gebäudeübersicht Heizkraftwerk FUG	1
Lageplan NK4 Dampfkessel Heizkraftwerk Bilfinger	1
Kapitel 4	
Flucht- und Rettungsplan	1
Plan Ansichten K 4 AWIPLAN-PPD GmbH	1
Anordnungsplan NK4 Dampfkessel Bilfinger	1
Plan Jeremias Stahlschornstein Baureihe FSA	1
Plan Jeremias Verbindungsleitung 1	1
Kapitel 5	
Plan Grundfließbild igmPLAN	1
Schema NK4 Dampfkessel Bilfinger	1
Kapitel 6	
Plan Kesselkörper BOSCH	1
Plan Übersicht „UEB-RR“ BOSCH	1

Plan Schnitte A-A und B-B (8733605704), BOSCH	1
Kapitel 7	
FUG, Nachweis der Druckentlastungsfläche Turca-Gebäude	1
FUG, Nachweis der Zuluftfläche Turca-Gebäude	1
Konformitätserklärung Überhitzer Rosink	1
Konformitätserklärung Überhitzer Bosch	1
Beiblatt zur Konformitätserklärung Überhitzer	
Einstellwerte SV 15 bar Schiene HKW-Bestand	
Kapitel 8	
Brandschutzkonzept Müller-BBM (Nr. 148522/02)	33
Explosionsschutzgutachten Gutachten Müller-BBM (Nr. 148522/01_3d)	18

8. Zitierte Regelwerke

BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I Nr. 4, S. 49) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung am 30. April 2019 (BGBl. I Nr. 17, S.554)
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM - GebVO UM) vom 03.03.2017 (GBl. Nr. 8, S. 181) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.12.2019 (GBl. I Nr. 24, S. 566)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I, Nr. 59, S. 1643) zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I Nr. 16, S. 626)
LGebG	Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBl. Nr. 13, S. 161)